

Informationsblatt

3. COVID-19 NotmaßnahmenVO und General-Kollektivvertrag Umsetzungsmaßnahmen im Betrieb

Um der erhöhten Bedrohung durch CORONA Mutationen zu begegnen, ist die 3. COVID-19 Notmaßnahmenverordnung am 25.1.2021 in Kraft getreten. Weiters wurde ein General-Kollektivvertrag zu betrieblichen Maßnahmen abgeschlossen, der ebenfalls mit 25.1.2021 in Kraft getreten ist und bis 31.8.2021 gilt. Die beiden Rechtsmaterien haben unmittelbare Auswirkungen für die Betriebe.

Die wichtigsten Punkte sind:

Mindestabstand und Maskenpflicht

Zwischen zwei Personen muss im Betrieb ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten und in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Alternativ zum Mund-Nasen-Schutz sowie dem Mindestabstand können

- technische Schutzmaßnahmen
bspw. der Aufbau von Trenn- oder Plexiglaswände zwischen den Arbeitsplätzen eingerichtet werden.

Sofern solche Maßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden (z.B für die Arbeit an Fertigungsstraßen muss eine gewisse Bewegungsfreiheit bestehen etc.), können auch

- organisatorische Schutzmaßnahmen in Betracht kommen.
Dies könnten sein
 - die Bildung von festen Arbeitsteams
 - In der Fertigung können das z.B. „Fertigungs-Inseln“ im Schichtbetrieb sein, (das ist dann der Fall, wenn zwischen Stationen in der Fertigung ein ausreichender räumlicher und/oder zeitlicher Abstand vorliegt, sodass Personengruppen abgrenzbar sind)
 - das Testen von Personen, auch wenn sie nicht unter § 6 Abs 4 SchutzmaßnahmenVO fallen
 - die Vermeidung von gruppenübergreifenden Kontakten bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende, dies könnte durch versetzte Arbeitszeiten erreicht werden
 - die Desinfektion von Arbeitsmitteln vor Arbeitsbeginn
 - das Erstellen von Präventionskonzepten, die neben anderen Maßnahmen auch Tests für alle vorsehen
 - weitere organisatorische Maßnahmen, die zusätzlich das Infektionsrisiko minimieren

All diese Maßnahmen müssen in einer Gesamtbetrachtung bewertet werden.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen würde kein Mund-Nasenschutz benötigt werden!

Betriebskantine

In einer Betriebskantine ist ein Abstand von mindestens 2 Metern und (ausgenommen an den Esstischen) eine FFP2-Maske zu tragen.

Testpflicht

Für ArbeitnehmerInnen in bestimmten Bereichen besteht eine Verpflichtung zu regelmäßigen Antigen- oder mikrobiologischen Tests (mindestens alle 7 Tage). Damit sind z.B. PCR-Tests gemeint. Der Gesundheitsminister kann per Verordnung näher definieren welche Tests zukünftig verwendet werden dürfen.

Diese Regelung gilt insbesondere für Personen

- in der Lagerlogistik, wenn der Mindestabstand von 2m regelmäßig nicht eingehalten werden kann (z.B. Staplerfahrer, Regalbetreuer),
- in Bereichen mit unmittelbarem Kundenkontakt (z.B. Verkauf, Empfang).

Den höchstens 7 Tage alten Test-Nachweis haben ArbeitnehmerInnen bei Bedarf im Unternehmen vorzuzeigen. Anstelle des Test-Nachweises genügt auch eine ärztliche Bestätigung über eine höchstens 6 Monate zurückliegende COVID-Erkrankung oder ein ärztlicher Antikörper-Nachweis.

Wer keinen solchen Nachweis bzw. keine ärztliche Bestätigung besitzt, muss immer eine FFP2-Maske tragen.

Testabwicklung bei Testpflicht

Da in der Verordnung nicht verlangt wird, dass der Test behördlich vorgenommen, ist es möglich, diese Tests auch betrieblich durchzuführen und zu dokumentieren.

Wenn der Test außer Haus durchgeführt wird, ist auf Grund des Generalkollektivvertrages ArbeitnehmerInnen, welche in der Lagerlogistik beschäftigt sind und die dadurch den Mindestabstand regelmäßig nicht einhalten können und jenen ArbeitnehmerInnen mit unmittelbarem Kundenkontakt, die dafür erforderliche Zeit inklusive An- und Abreise unter Fortzahlung des Entgeltes frei zu geben. Wenn diese Tests außer Haus erfolgen, sollen diese am Beginn oder zum Ende der Arbeitszeit stattfinden.

Sind keine kostenlose Tests durch die Behörden oder solche im Betrieb möglich, sind die Testkosten gegen Nachweis vom Unternehmen zu tragen, wenn der Arbeitgeber den Test angeordnet hat.

Testabwicklung ohne Testpflicht

Für alle anderen ArbeitnehmerInnen besteht keine Testpflicht. Diese sollen daher in der Freizeit erfolgen. Nur wenn dies nicht möglich ist, besteht aufgrund der Regelungen im Generalkollektivvertrag der Rechtsanspruch der ArbeitnehmerInnen auf bezahlte Dienstfreistellung einmal wöchentlich. In diesem Fall steht den Betroffenen kein Kostenersatz zu.

Dienstfreistellung für Test bei Kurzarbeit

Gemäß Generalkollektivvertrag steht für ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit kein Recht auf Dienstfreistellung bei verpflichtenden Tests zu.

Benachteiligungsverbot

ArbeitnehmerInnen, die einen Test durchführen und/oder ein positives Testergebnis haben, dürfen deshalb nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.

Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes bzw. der FFP2-Maske

ArbeitnehmerInnen, die einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP2- Maske aufgrund der 3. COVID-19 NotmaßnahmenVO verpflichtend tragen müssen, steht nach dem Generalkollektivvertrag das Recht zu, nach jeweils 3 Stunden für 10 Minuten diese Maske abzunehmen.

Dies kann erreicht werden durch

- Wechsel der Tätigkeit, wobei der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird.
- Nutzung von Pausenräumen entweder nur durch eine Person oder durch mehrere Personen, sofern es Schutzmaßnahmen wie Plexiglasabtrennungen gibt.
- Pausenbereiche in der Werkshalle oder im Büro-Bereich, die alleine genutzt werden können.
- Werkskantinen/-restaurants, wobei jeweils nur eine Person pro Tisch zulässig ist, wenn an den Tischen ein Abstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann.

Kontrolle der Maskenpflicht/„Maskenpause“

Für die Kontrolle der Maskenpflicht ist die Gesundheitsbehörde zuständig, nicht das Arbeitsinspektorat.

Es besteht keine Verpflichtung des Unternehmens, die „Maskenpause“ zu dokumentieren. Der Generalkollektivvertrag gibt den ArbeitnehmerInnen lediglich die Möglichkeit nach 3 Stunden die Maske abzunehmen. Es ist jedoch nicht verpflichtend, die Maskenpause auch tatsächlich durchzuführen.

Für weitere Fragen zu den neuen Bestimmungen steht Ihnen die Arbeitgeberabteilung (<mailto:bsiarbei@wko.at>) der Bundessparte Industrie gerne zur Verfügung.

Herr Mag. Alexander Proksch	Tel. 05 90 900 DW 3429
Frau Mag. Elisabeth Schmied	Tel. 05 90 900 DW 3415
Herr Mag. Thomas Stegmüller	Tel. 05 90 900 DW 3422
Herr Mag. Harald Stelzer	Tel. 05 90 900 DW 3443